

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/836 —**

**Prozesse gegen Angehörige der MfS-Hauptverwaltung Aufklärung**

**Vorbemerkung**

Gegenüber der Presse äußerte der Bundesminister der Justiz, Klaus Kinkel, Zweifel am Erfolg bei den Verfahren gegen führende SED-Funktionäre. Speziell zu den Agenten des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) im Auslandsdienst sagte er, daß der Gedanke an eine Generalamnestie aufgegeben worden ist (Welt, 5. Juni 1991).

In München läuft zur Zeit ein Prozeß gegen Angehörige der MfS-Hauptverwaltung Aufklärung (HVA). Angeklagt werden diese Offiziere des MfS wegen Beihilfe zum Landesverrat an der Bundesrepublik Deutschland. Die „Zeit“ vom 7. Juni 1991 kommentierte, daß dieses Verfahren auf „wankendem juristischem Boden“ steht. Obwohl auch das Oberste Landesgericht zu München die Rechtmäßigkeit des Verfahrens gegen die MfS-Offiziere noch nicht abschließend klären konnte, wird das Verfahren trotzdem weitergeführt. Mit weiteren Verfahren dieser Art ist zu rechnen. Unabhängig von diesem speziellen Verfahren fragen wir die Bundesregierung:

1. Gegen wie viele ehemalige Angehörige des MfS, die im Auslandsdienst eingesetzt waren, laufen in der Bundesrepublik Deutschland wegen dieser Tätigkeit Ermittlungsverfahren?

Die Bundesregierung widerspricht der in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage zum Ausdruck gebrachten Auffassung, das angesprochene Strafverfahren vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht in München, in dem der Generalbundesanwalt Anklage gegen einen ehemaligen MfS-Abteilungsleiter, einen weiteren ehemaligen MfS-Angehörigen und zwei andere Beschuldigte wegen Landesverrats und anderer Straftaten erhoben hat und in dem gegenwärtig die Hauptverhandlung läuft, stehe auf schwankendem juristischen Boden. Das Gegenteil ist der Fall. Der Anwendbarkeit der Landesvertratsvorschriften auf die dienstliche Tätigkeit der Angeklagten stehen weder völkerrechtliche noch

verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Die Strafbarkeit ist im übrigen durch den Beitritt der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland nicht entfallen; auch ist dadurch kein Strafverfahrenshindernis begründet worden. Diese von der Bundesregierung in Übereinstimmung mit dem Generalbundesanwalt vertretene Auffassung ist inzwischen von dem für Staatsschutzsachen zuständigen 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs mit Beschuß vom 29. Mai 1991 – StB 11/91 – (vergleiche Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs vom 11. Juni 1991) aus Anlaß der Entscheidung einer Haftbeschwerde des Angeklagten bestätigt worden.

*Zu Frage 1 ist anzumerken:*

Der für die Verfolgung von Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit zuständige Generalbundesanwalt hat wegen dieser Taten im Jahr 1989 insgesamt 311 Ermittlungsverfahren, im Jahre 1990 insgesamt 601 Ermittlungsverfahren und vom 1. Januar bis 1. Juli 1991 bereits 738 Ermittlungsverfahren neu eingeleitet. Eine Statistik, gegen wen sich die Verfahren richten, wird nicht geführt. Nach Schätzungen betreffen die im Jahr 1989 eingeleiteten Verfahren nur zu einem gerin- gen Teil hauptamtliche oder inoffizielle Angehörige (Mitarbeiter) der ehemaligen Nachrichtendienste der Deutschen Demokratischen Republik. Im Jahr 1990 dürften diese Verfahren schon die Hälfte ausmachen. Die im Jahr 1991 eingeleiteten Verfahren richten sich weit überwiegend gegen diese Beschuldigten.

2. Gegen wie viele ehemalige Angehörige des MfS, die im Auslandsdienst eingesetzt waren, finden wegen dieser Tätigkeit zur Zeit Gerichtsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland statt?

In den vom Generalbundesanwalt geführten Verfahren wegen Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit findet gegenwärtig die in der Vorbemerkung genannte Hauptverhandlung vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht in München statt, in der zwei ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) sowie zwei andere Beschuldigte angeklagt sind. Der aktuelle Stand der Verfahren, die der Generalbundesanwalt an die Länder abgegeben hat, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

3. Hat es gegen ehemalige Angehörige des Auslandsdienstes des MfS bereits Verurteilungen gegeben und wenn ja, in welchen Fällen und in welcher Höhe?

In den vom Generalbundesanwalt geführten Verfahren gegen Angehörige der ehemaligen Nachrichtendienste der Deutschen Demokratischen Republik, die vom Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Spionage gegen die Bundesrepublik Deutschland betrieben haben, sind Urteile bisher nicht ergangen. Soweit der Bundesregierung bekannt, ist es in den vom

Generalbundesanwalt an die Länder abgegebenen Verfahren bisher in einem Fall zu einer Verurteilung gekommen. Es handelt sich um das nicht rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 17. Juni 1991, mit dem wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr mit Bewährung erkannt worden ist.

4. Ist das polizeiliche und juristische Vorgehen gegen ehemalige Angehörige des Auslandsdienstes des MfS in Bundesministerien oder anderen Gremien wie der Innenministerkonferenz oder Justizministerkonferenz diskutiert worden und wenn ja, wann, wo und mit welchen Ergebnissen?

Das Problem der Strafverfolgung von ehemaligen Angehörigen der Nachrichtendienste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist, wie viele andere Probleme dieser Art, Gegenstand von Erörterungen in verschiedenen Gremien gewesen. Dies und die wesentlichen Ergebnisse sind aus der Berichterstattung über die Amnestie-Diskussion in der Öffentlichkeit bekannt. Letztlich ist darauf hinzuweisen, daß das Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden gegen ehemalige Angehörige der Nachrichtendienste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die volle Unterstützung der Bundesregierung findet.

5. War die ehemalige Deutsche Demokratische Republik nach Ansicht der Bundesregierung ein souveräner Staat?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 36, 1 (22)) hat bereits im Grundlagenvertrags-Urteil darauf hingewiesen, daß die ehemalige Deutsche Demokratische Republik „im Sinne des Völkerrechts ein Staat und als solcher Völkerrechtssubjekt“ war.

6. Hat der Bundesnachrichtendienst (BND) in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eine geheimdienstliche Tätigkeit ausgeübt und wenn ja, in welchem Zeitraum und mit wie vielen Personen?
  - a) Wenn ja, auf welche rechtlichen Grundlagen stützte sich der Einsatz des Auslandsnachrichtendienstes BND in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik?

Ja, und zwar seit seiner Gründung im Jahr 1956. Die operative Aufklärung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wurde Anfang März 1990 eingestellt. Angaben über die dafür aufgewandten nachrichtendienstlichen Mittel sowie über die Anzahl von Personen kann die Bundesregierung aus Geheimhaltungsgründen nur vor den für die politische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages machen.

Rechtsgrundlage war der Auftrag der Bundesregierung an den Bundesnachrichtendienst, der am 8. Dezember 1968 seinen Niederschlag in einer Dienstanweisung des Chefs des Bundeskanzleramtes fand.

7. Arbeiteten der Militärische Abschirmdienst (MAD) und der Verfassungsschutz mit eigenen Agenten und/oder mit freiberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik?

Fragen nach Einzelheiten der Tätigkeit deutscher Nachrichtendienste können aus Geheimhaltungsgründen nicht öffentlich beantwortet werden. Die Bundesregierung unterrichtet insoweit nur die für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeiten zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages. Im übrigen verweist die Bundesregierung auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß Drucksache 12/785.

8. Auf welcher innerstaatlichen Rechtsgrundlage und nach welchen völkerrechtlichen Normen kann nach Ansicht der Bundesregierung gegen Angehörige des MfS, die für die „Aufklärung gegnerischer Dienste“ zuständig waren, ein Verfahren wegen Beihilfe zum Landesverrat eröffnet werden?
9. Ist die Bundesregierung bereit, den Artikel 31 der Haager Landkriegsordnung anzuerkennen, und wenn ja, womit begründet sie die Möglichkeit von Verfahren gegen Angehörige der MfS-Hauptverwaltung Aufklärung?

Die Strafbarkeit von Angehörigen der ehemaligen Nachrichtendienste der Deutschen Demokratischen Republik, denen Beihilfe zum Landesverrat vorgeworfen wird, richtet sich nach § 94 StGB i. V. m. § 27 StGB. Die Anwendbarkeit des § 94 StGB ergibt sich, je nach Fallgestaltung, bei einem Tatort (auch) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aus den §§ 3 und 9 StGB oder, bei einem Tatort im Ausland, aus § 5 Nr. 4 StGB und des ihn rechtfertigenden Schutzprinzips.

Die Strafverfolgung verstößt nicht gegen allgemeine, in innerstaatliches Recht übernommene Regeln des Völkerrechts (Artikel 25 GG). Insbesondere ist eine entsprechende Anwendung von Artikel 31 der Haager Landkriegsordnung (HLKO) vom 18. Oktober 1907 nicht möglich. Diese Regelung stellt für die Bundesrepublik Deutschland rechtlich verbindliches Völkerrecht dar. Sie bestimmt, daß ein Spion, der zu dem Heer, dem er angehört, zurückgekehrt ist und später vom Feind gefangengenommen wird, als Kriegsgefangener zu behandeln ist und für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden kann. Sie ist indessen als Sonderregelung des Kriegsvölkerrechts wegen der grundlegenden Verschiedenheit der Sachverhalte im Friedensvölkerrecht auch nicht im Wege der Analogie anwendbar. Diese von der Bundesregierung in Übereinstimmung mit dem Generalbundesanwalt vertretene Auffassung ist inzwischen vom Bundesgerichtshof (vergleiche die Vorbemerkung) bestätigt worden.

10. Am Rande des Münchener Verfahrens äußerten die Ankläger gegenüber der Presse, daß mit den Verfahren gegen Angehörige der MfS-Hauptverwaltung Aufklärung kriminalpolitische Ziele verfolgt werden, die bezeichnen sollen, andere MfS-Agenten zur Kooperation mit bundesdeutschen Sicherheitsbehörden zu bewegen (vgl. „Zeit“, 7. Juni 1991)?

- Teilt die Bundesregierung diese Position der Ankläger?  
Erhofft die Bundesregierung sich von der Verwirklichung dieser Ziele, MfS-Agenten zu Aussagen zu bewegen?  
Ist die Bundesregierung bereit, von sich aus zur Förderung der Aussagebereitschaft die Kronzeugenregelung anzubieten?

Der Generalbundesanwalt hat die schon in der Vorbemerkung genannte Anklage gegen zwei ehemalige MfS-Angehörige wegen Landesverrats und anderer Straftaten erhoben, weil er dazu nach dem Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) verpflichtet ist. Die beiden Angeklagten haben indessen wie alle anderen nachrichtendienstlich verstrickten Personen die Möglichkeit, durch freiwillige und umfassende Offenbarung die Voraussetzungen für ein Absehen von der Strafverfolgung gemäß § 153 e StPO (tätige Reue) zu schaffen.

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn möglichst alle ehemaligen Angehörigen der Nachrichtendienste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sich zu einer Preisgabe ihres Wissens über landesverräterische oder staatsgefährdende Bestrebungen entschließen könnten. Dies würde zu einer erheblichen Minderung der durch die frühere nachrichtendienstliche Tätigkeit entstandenen und noch andauernden Gefährdung der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland führen. Deshalb hat Bundesminister Dr. Kinkel auch öffentlich an die ehemaligen Nachrichtendienstmitarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik appelliert, die Gesamtsituation zu überdenken und ihre bisherige weitgehende Zurückhaltung aufzugeben. Er hat in diesem Zusammenhang angesichts der bekanntgewordenen Bindungen zwischen dem MfS und der terroristischen Vereinigung RAF auch darauf hingewiesen, daß Aussagen, die zur Verhinderung oder Aufdeckung terroristischer Straftaten bzw. zur Ergreifung eines Täters oder Teilnehmers einer solchen Tat führen, dem Gericht und dem Generalbundesanwalt die Anwendbarkeit der Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten eröffnen könnten.

11. Teilt die Bundesregierung die Meinung der „Zeit“, daß Bundesminister der Justiz, Kinkel, der lange Zeit selbst Chef des Bundesnachrichtendienstes war, bei Auslandsreisen nach Osteuropa Gefahr läuft, zu Recht „aus den gleichen Gründen festgenommen und unter Anklage gestellt zu werden“?

Nein, da Bundesminister Dr. Kinkel bei amtlichen Besuchen ausländischer Staaten nach den Regeln des Völkerrechts von der dortigen Gerichtsbarkeit befreit ist.





---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333